



**Beschluss - Nr. SV 14/18**

Stadt Dargun	Sitzungstermin	Art der Sitzung	Beteiligte Ämter	Entwurf vom
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtvertretung <input type="checkbox"/> Hauptausschuss	26.03.2018	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> ZDF <input checked="" type="checkbox"/> OSB <input type="checkbox"/> Regiebetrieb	06.03.2018
Anlagen: Ergänzung zum Brandschutzbedarfsplan/Übersicht				

Beteiligte Ausschüsse	Sitzung vom	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enth.
<input type="checkbox"/> Hauptausschuss				
<input type="checkbox"/> Finanzausschuss				
<input type="checkbox"/> Bauausschuss				
<input type="checkbox"/> Sozialausschuss				
<input type="checkbox"/> Rechnungsprüfungsausschuss				

**Beschluss über Brandschutzbedarfsplanung gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg- Vorpommern**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt den vorliegenden“ Feuerwehrbedarfsplan“, die Ergänzung dazu „Umsetzung und Anpassung des Feuerwehrbedarfsplanes“ vom 18.07.2016 und die „Übersicht der notwendigen Investitionen“  
 Dieses vorliegende Dokument ist nicht abschließend und soll regelmäßig fortgeschrieben werden.

**Begründung: siehe Rückseite!!!**

Dargun, den 26. März 2018

  
 Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreter: 15  
 Befangene Stadtvertreter:  
 Zur Abstimmung anwesende Stadtvertreter: 14  
     Ja – Stimmen: 14  
     Nein - Stimmen: 0  
     Stimmenthaltungen: 0

**Begründung:**

Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu unter anderem eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit angrenzenden Gemeinden abzustimmen,

Die Brandschutzbedarfsplanung umfasst die Ermittlung der Besonderheiten auf dem Gemeindegebiet insbesondere hinsichtlich des Gefährdungspotentials sowie die tatsächliche personelle und technische Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und versetzt die Gemeinde anhand der Schutzziele in die Lage, diejenigen Maßnahmen zu veranlassen, die den an die Feuerwehr zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Das beauftragte Planungsbüro hat nach Vorstellung und Beratung in der Stadtvertretung und anschließender Beratung im Feuerwehrausschuss am 18.07.2016 den Feuerwehrbedarfsplan vorgelegt. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat bei der Erarbeitung des Planes trotz Aufforderung nicht mitgewirkt. Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren im MV (Feuerwehrorganisationsverordnung-FwOV MV) in Kraft gesetzt und weitere Vorgaben an die Gemeinden erlassen. Der Feuerwehrausschuss hat auf seiner Sitzung vom 24.10.2017 der Vorlage zugestimmt.

Der Bedarfsplan, sowie die Umsetzung und Anpassung des Feuerwehrbedarfsplanes und die Übersicht der notwendigen Investitionen entsprechen den rechtlichen Vorgaben und ist Aufgabenstellung für die Gemeinde und ihrer Feuerwehr.

Vorlage zur Beratung am 24.10.2017 AG Feuerwehr (Stand 20.10.2017) und  
Vorlage zur Beschlussfassung in der Stadtvertretung am 26.03.2018

## **Umsetzung und Anpassung des Feuerwehrbedarfsplanes vom 18.07.2016**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat mit Datum vom 21. April 2017 die Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern erlassen. Damit haben sich auch einige neue Betrachtungen für den Feuerwehrbedarfsplan ergeben, die Berücksichtigung finden sollten. Nach Prüfung der vorliegenden Bedarfsplanung hinsichtlich der neuen Gesetzgebung wird festgestellt, dass nur unwesentliche Änderungen notwendig sind. Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen

Festzustellen ist, dass der Gesetzgeber die Feuerwehren nicht mehr nach Stützpunktfeuerwehr und Ortsfeuerwehren unterscheidet, sondern entsprechend der Gefährdungsstufen die Ausrüstung und Mannschaftsstärke bemisst.

Danach gilt für Dargun/Zarnekow: Gefährdungsstufen BR 3 und TH 3 für sowie für  
Stubbenbdorf/Brudersdorf: Gefährdungsstufen BR 1 und TH 2

Da der Landkreis bisher keine Stellungnahme zu dem vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan abgegeben hat, hat die Verwaltung nachfolgende Ergebnisse zusammengefasst:

### **I. Personal**

Vordringlichste Aufgabe in der Darguner Feuerwehr ist die Ausbildung und Weiterbildung von Führungskräften, insbesondere für die Leitung der Gemeindewehr (Zugführer). Diese Kameraden sollten für die umfangreichen Aufgaben den notwendigen zeitlichen Rahmen und auch die persönliche Eignung vorweisen.

Wichtige Aufgabe der Feuerwehren ist die konsequente Durchsetzung der Ausbildung und Überprüfung der Atemschutzträger in notwendiger Anzahl (mindestens 10 Kameraden). Die Verwaltung schlägt vor hier die Verantwortung für die Aus- und Fortbildung, sowie für gesundheitliche Prüfung der Atemschutzträger an die Funktion des stellv. Gemeindewehrführers zu binden.

### **II. Technische Ausrüstung (Fahrzeuge)**

Die vorliegende Bedarfsplanung stellt fest, dass die Fahrzeuge der Darguner Feuerwehren bis auf ein Fahrzeug sowohl materiell als auch ideell verschlissen sind. Daraus ergibt sich für die nächsten Jahre ein nicht unwesentlicher finanzieller Bedarf:

Abweichend von der Vorlage empfiehlt die Verwaltung sowohl auf das RTB (Rettungs-transportboot) als auch auf das DLR 23 (Drehleiterfahrzeug) zu verzichten.

RTB - Wasserrettung obliegt lt. Rettungsdienstgesetz dem Landkreis

DLR 23- eine Eigenbeschaffung betrachtet die Verwaltung als nicht notwendig, da bei entsprechenden Alarmierungen (Einsätzen) das Fahrzeug der Demminer Feuerwehr ausrückt. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass sich damit ggf. ein Neubau einer Fahrzeughalle notwendig macht.

Folgende Ersatzbeschaffungen sind notwendig:

**1. HLF 20 Anschaffung 2018**

Für das Haushaltsjahr 2018 wird die Anschaffung des HLF 20 mit zusätzlich Wasserkapazität (Förderantrag gestellt und ggf. Freigabe der Landesmittel 2018) vorgesehen.

Zuordnung FFW Zarnekow

LF 16/12 aus Zarnekow wird nach Dargun umgesetzt

**2. Hochdrucklöschgerät mit Kleinstfahrzeug (ca. 10 T€ + Fahrzeugkosten)  
Anschaffung 2019**

Zuordnung nach FFW Dargun

**3. LF 10/HLF 10 oder GW-L mit Löschausstattung Anschaffung 2020**

Finanzierung ggf. mit Kofi der Brauerei und anderer Darguner Betriebe und Förderung

Zuordnung nach FFW Dargun

LF 16/12 von Dargun (IVECO) wird nach Stubbendorf umgesetzt/ gleichzeitig Umbau der Fahrzeughalle notwendig.

**4. TSW ( junges gebrauchtes) Anschaffung 2022**

Zuordnung FFW Stubbendorf- Löschgruppe Brudersdorf

**5. LF 16/12 Stubbendorf wird durch (junges gebrauchtes) ersetzt Anschaffung 2025**

**6. LF 16/12 FFW Dargun ( ursprüngl. Zarnekow) –gleichwertiger Ersatz 2027**

**III. Gebäude**

Die vorliegende Bedarfsplanung legt der Stadt Dargun auf Grund der jetzt auch vorgeschriebenen Eintreffzeiten gemäß § 7(4) der FwOV M-V nahe, alle bestehenden Stützpunkte auch in Zukunft zu erhalten. Das heißt, dass alle vorhandenen Gerätehäuser zu

erhalten sind und den entsprechend technischen Anforderungen und den gesetzl. Vorschriften auszurüsten sind.

Mit der notwendigen Anschaffung bzw. Umsetzung eines LF 16/12 nach Stubbendorf ist die Fahrzeughalle in Stubbendorf an das Fahrzeug anzupassen. Dazu sollte rechtzeitig eine entsprechende Planung in Auftrag gegeben werden. 2019 Planung und Baubeginn-Fertigstellung in 2020.

Das Gerätehaus in Brudersdorf sollte mit einer Heizung ausgerüstet werden.

Bei allen anderen Gerätehäusern sollten die laufenden Unterhaltungsmaßnahmen ausreichend sein.

#### IV. Löschwassersituation

In allen Wohnorten der Gemeinde der Stadt Dargun ist zu prüfen, ob ausreichend Löschwasser zu Verfügung steht. Alle natürlichen Teiche, die zur Löschwasserentnahme geeignet und notwendig sind müssen DIN-gerecht ausgebaut werden.

Er wird vorgeschlagen jährlich einen Teich DIN-gerecht herzurichten.

Ersatzbeschaffung im Überblick

Jahr	2018	2019	2020	2022	2025	2027
FFW Zarnekow	HLF 20					
FFW Dargun		Hochdrucklösch- gerät+ Fahrzeug 35T€				
FFW Dargun			HLF10 280 T€			
FFW Stubbendorf			Umbau Fahrzeug- halle			
FFW Dargun				TSFW		
FFw Stubbendorf (Br)					LF16/12 gleichwertiger Esatz	
FFw Dargun						LF16/12 gleichwertiger Ersatz

Vorlage zur Beratung am 24.10.2017 AG Feuerwehr (Stand 20.10.2017) und  
Vorlage zur Beschlussfassung in der Stadtvertretung am 06.02.2018

## **Umsetzung und Anpassung des Feuerwehrbedarfplanes vom 18.07.2016**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat mit Datum vom 21. April 2017 die Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern erlassen. Damit haben sich auch einige neue Betrachtungen für den Feuerwehrbedarfsplan ergeben, die Berücksichtigung finden sollten. Nach Prüfung der vorliegenden Bedarfsplanung hinsichtlich der neuen Gesetzgebung wird festgestellt, dass nur unwesentliche Änderungen notwendig sind. Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen

Festzustellen ist, dass der Gesetzgeber die Feuerwehren nicht mehr nach Stützpunktfeuerwehr und Ortsfeuerwehren unterscheidet, sondern entsprechend der Gefährdungsstufen die Ausrüstung und Mannschaftsstärke bemisst.

Danach gilt für Dargun/Zarnekow: Gefährdungsstufen BR 3 und TH 3 für sowie für  
Stubbenbdorf/Brudersdorf: Gefährdungsstufen BR 1 und TH 2

Da der Landkreis bisher keine Stellungnahme zu dem vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan abgegeben hat, hat die Verwaltung nachfolgende Ergebnisse zusammengefasst:

### **I. Personal**

Vordringlichste Aufgabe in der Darguner Feuerwehr ist die Ausbildung und Weiterbildung von Führungskräften, insbesondere für die Leitung der Gemeindewehr (Zugführer). Diese Kameraden sollten für die umfangreichen Aufgaben den notwendigen zeitlichen Rahmen und auch die persönliche Eignung vorweisen.

Wichtige Aufgabe der Feuerwehren ist die konsequente Durchsetzung der Ausbildung und Überprüfung der Atemschutzträger in notwendiger Anzahl (mindestens 10 Kameraden). Die Verwaltung schlägt vor hier die Verantwortung für die Aus- und Fortbildung, sowie für gesundheitliche Prüfung der Atemschutzträger an die Funktion des stellv. Gemeindewehrführers zu binden.

### **II. Technische Ausrüstung (Fahrzeuge)**

Die vorliegende Bedarfsplanung stellt fest, dass die Fahrzeuge der Darguner Feuerwehren bis auf ein Fahrzeug sowohl materiell als auch ideell verschlissen sind. Daraus ergibt sich für die nächsten Jahre ein nicht unwesentlicher finanzieller Bedarf:

Abweichend von der Vorlage empfiehlt die Verwaltung sowohl auf das RTB ( Rettungstransportboot) als auch auf das DLR 23 (Drehleiterfahrzeug) zu verzichten.

RTB - Wasserrettung obliegt lt. Rettungsdienstgesetz dem Landkreis

DLR 23- eine Eigenbeschaffung betrachtet die Verwaltung als nicht notwendig, da bei entsprechenden Alarmierungen (Einsätzen) das Fahrzeug der Demminer Feuerwehr ausrückt. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass sich damit ggf. ein Neubau einer Fahrzeughalle notwendig macht.

Folgende Ersatzbeschaffungen sind notwendig:

**1. HLF 20 Anschaffung 2018**

Für das Haushaltsjahr 2018 wird die Anschaffung des HLF 20 mit zusätzlich Wasserkapazität (Förderantrag gestellt und ggf. Freigabe der Landesmittel 2018) vorgesehen.

Zuordnung FFW Zarnekow

LF 16/12 aus Zarnekow wird nach Dargun umgesetzt

**2. Hochdrucklöschgerät mit Kleinstfahrzeug (ca. 10 T€ + Fahrzeugkosten)  
Anschaffung 2019**

Zuordnung nach FFW Dargun

**3. LF 10/HLF 10 oder GW-L mit Löschausstattung Anschaffung 2020**

Finanzierung ggf. mit Kofi der Brauerei und anderer Darguner Betriebe und Förderung

Zuordnung nach FFW Dargun

LF 16/12 von Dargun (IVECO) wird nach Stubbendorf umgesetzt/ gleichzeitig Umbau der Fahrzeughalle notwendig.

**4. TSW ( junges gebrauchtes) Anschaffung 2022**

Zuordnung FFW Stubbendorf- Löschgruppe Brudersdorf

**5. LF 16/12 Stubbendorf wird durch (junges gebrauchtes) ersetzt Anschaffung 2025**

**6. LF 16/12 FFW Dargun (ursprüngl. Zarnekow) –gleichwertiger Ersatz 2027**

**III. Gebäude**

Die vorliegende Bedarfsplanung legt der Stadt Dargun auf Grund der jetzt auch vorgeschriebenen Eintreffzeiten gemäß § 7(4) der FwOV M-V nahe, alle bestehenden Stützpunkte auch in Zukunft zu erhalten. Das heißt, dass alle vorhandenen Gerätehäuser zu

erhalten sind und den entsprechend technischen Anforderungen und den gesetzl. Vorschriften auszurüsten sind.

Mit der notwendigen Anschaffung bzw. Umsetzung eines LF 16/12 nach Stubbendorf ist die Fahrzeughalle in Stubbendorf an das Fahrzeug anzupassen. Dazu sollte rechtzeitig eine entsprechende Planung in Auftrag gegeben werden. 2019 Planung und Baubeginn-Fertigstellung in 2020.

Das Gerätehaus in Brudersdorf sollte mit einer Heizung ausgerüstet werden.

Bei allen anderen Gerätehäusern sollten die laufenden Unterhaltungsmaßnahmen ausreichend sein.

#### IV. Löschwassersituation

In allen Wohnorten der Gemeinde der Stadt Dargun ist zu prüfen, ob ausreichend Löschwasser zu Verfügung steht. Alle natürlichen Teiche, die zur Löschwasserentnahme geeignet und notwendig sind müssen DIN-gerecht ausgebaut werden.

Er wird vorgeschlagen jährlich einen Teich DIN-gerecht herzurichten.

Ersatzbeschaffung im Überblick

Jahr	2018	2019	2020	2022	2025	2027
FFW Zarnekow	<b>HLF 20</b> (LF16 nach Dargun)					
FFW Dargun	LF16 aus Zarnekow (TLF aussondern)	<b>Hochdrucklösch- gerät+ Fahrzeug</b> 35T€	<b>HLF10 280 T€</b> (LF16 nach Stubbendorf)			<b>LF16/12</b> gleichwertiger Ersatz (altes Zarnekower LF aussondern)
FFW Stubbendorf			<b>Umbau Fahrzeug- halle</b> (LF16 aus Dargun altes Lf aussondern)		<b>LF16/12</b> gleichwertiger Ersatz (LF 16 aussondern)	
FFW Stubbendorf Löschgruppe Brudersdorf				<b>TSFW</b> (TLF aussondern)		

**Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen  
durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern  
(Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015**

**§ 9**

**Freiwillige Feuerwehr**

(1) Freiwillige Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie gliedern sich in Gemeindefeuerwehren sowie in **Ortsfeuerwehren, die in Gemeindeteilen aufgestellt** werden können und dann **zusammen die Gemeindefeuerwehr** bilden. Darüber hinaus können im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung bestimmt werden. Eine **Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist eine Gemeindefeuerwehr**, die aufgrund ihrer Ausstattung die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung **auch überörtlich** gewährleisten kann. Die vorteilziehenden Gemeinden haben sich an der Finanzierung der Ausstattung zu beteiligen.

**§ 12**

**Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung**

(1) Die aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr wählen aus ihrer Mitte für sechs Jahre je ein Mitglied als Gemeindeführung und als Stellvertretung. Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr wählen außerdem für die gleiche Wahlzeit je ein Mitglied als Ortswehrführung und als Stellvertretung. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung werden die Gewählten zu Ehrenbeamten ernannt. Das Wahlverfahren ist in einer Satzung zu regeln.

(2) Wählbar ist, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört hat,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. **die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet,**
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, endet die Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(3) Die Wehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich.

(4) Doppelfunktionen in Freiwilligen Feuerwehren sind grundsätzlich möglich, soweit die Gefahr einer Interessenkollision ausgeschlossen ist.

(5) Ist eine in eine der in Absatz 1 genannten Funktionen gewählte Person den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person von der Gemeindevertretung nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Das gilt auch, wenn ihr durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Das Verfahren ist in einer Satzung zu regeln.

(6) In Ämtern werden je ein Mitglied als Amtswehrführung ...